

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1908)
Heft: 9

Artikel: Zur Richtigstellung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325623>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein durch Verzweiflung zur Kindsmörderin gewordenes Mädchen bestrafst du mit 20 Jahren Zuchthaus, den Meineidigen aber, den Verführer, lässt du straflos ausgehen. Ungerechter Gesetzgeber!

Im gewöhnlichen Geschäftsleben bestrafst du den, der sich unter falschen Vorspiegelungen Vorteile verschafft; ein Handel, der auf mündlicher Vereinbarung getroffen, ist rechtsgültig und wird von dir geschützt.

Warum machst du, Staat, nun aber eine Ausnahme bei den natürlichen Gesetzen der Liebe? Warum sollen Mädchen Männer schwören nicht mehr glauben dürfen? Ist denn die Ehe nicht schon geschlossen, wenn zitternd das Wort der Liebe von den Lippen kommt; ist nicht die Ehe vor dem Ewigen schon geschlossen, wenn die ersten Versicherungen, wenn die ersten Schwüre inniger Liebe und Treue zu ihm emporsteigen?

Willst du also ein Fundament legen für Ehrlichkeit und Redlichkeit, willst du die Moral heben, dann lege zuerst Hand an ein Gesetz, das die heiligsten Güter der Liebe schützt. Sobald einmal die Verführer bestraft werden und schwer bestraft werden, wie man Meineidige strafen soll, dann wird es auch keine verführten Mädchen mehr geben.

Meine Mutter ist infolge jahrelangen Weinens an einem Auge erblindet, und die eine Hälfte des Gesichtes wird durch ein Nervenzucken verunstaltet; leidend und gebrechlich ist sie, sollte den Arzt konsultieren, darf aber nicht aus Furcht, die Schande könnte durch Indiskretion an den Tag kommen.

Arme Frau, wie musst du für den Wortbrüchigen, den Meineidigen büßen! So hart die Strafe ist, so erträgst du sie mit heroischer Geduld in der Hoffnung auf Verzeihung von Gott — und den Menschen.

Unglückliche, wenn es auch vor Gott eine Verzeihung gibt, so gibt es doch keine vor der Welt. Wie würde heute noch, nach vielen Jahren, die Welt über dich herfallen, wenn sie unser Geheimnis erfährt.

Fort und fort wirst du gemartert durch die Gefahr, entdeckt zu werden, und mir selbst grinst die ererbte Schande fortwährend wie ein Gespenst entgegen.

Warum sind wir Ungeholfene und in erster Linie die Verführten, die Gefallenen, mit Acht und Bann von der gesellschaftlichen Ordnung belegt? Warum wir allein und nicht auch die Verführer?

Du, Staat, du bist an all dem namenlosen Elend schuld, weil nicht alle vor deinen Gesetzen gleich sind. Ihr alle seid schuld, die ihr den Schutz der Ungeholfenen und Verführten als Sentimentalität (Ausspruch eines Nationalrates anlässlich der Beratung des neuen Zivilgesetzbuches) bezeichnet.

Hier wird nur die Frauenbewegung Abhülfe schaffen, wenn sie einmal am Ziele ihrer edlen Bestrebungen angekommen ist. Die Frauenbewegung hat schon viele edle Früchte gezeitigt, noch schönere warten der Reife. Möge die heranbrechende Morgenröte der Aufklärung gleiches Recht, gleiche Strafen für alle bringen, dann wird vielem Elende gesteuert und das grösste aller Verbrechen „verführte Jugend“ verschwinden.

Märtyrer ihrer Pflicht.

Die „N. Z. Z.“ bringt eine Notiz über die Gründung des Akademischen Vereins für Frauenstimmrecht und fügt väterlich besorgt hinzu: „Ob sie das politische Leben mit allen seinen Schattenseiten kennen; ob sie wissen,

was es heisst, Wahl- und Abstimmungskämpfe durchzufechten, aus denen selbst der Mann mit eisernen Nerven todeswund zurückkehrt? In diesem Kampfe kann die Frau nicht auf die Rücksichten Anspruch machen, die ihr gegenüber sonst gern beobachtet werden. Darum mögen es sich unsere Frauen, denen ja so weite Felder der Betätigung offen stehen, noch zweimal überlegen, bevor sie dieser Stimmrechtsbewegung ihre Förderung angedeihen lassen.“

Die Herren mögen sich beruhigen. Wir haben keine so unbedingte Bewunderung für sie, dass wir sie in allem sklavisch nachahmen werden. Die Frauen werden an einer Abstimmung teilnehmen können, ohne „todeswund“ daraus zurückzukehren.

Zur Richtigstellung.

Im „Journal de Genève“ vom 19. August beschwert sich Hr. Nationalrat V. Rossel, dass wir in unserm Artikel „Zum letzten Mal der Bundesrat und die Frauen“ in letzter Nummer einigen Mitgliedern der Bundesversammlung vorwarfen, trotz gemachter Versprechungen nicht für unser Verlangen eingetreten zu sein, und zeiht uns der Undankbarkeit, da er nebst zwei Kollegen in einer Zuschrift an den Bundesrat sich für uns verwendet und in einem zweiten Brief sich vorbehalten habe, auf die Angelegenheit bei Anlass der Budgetberatungen in der Dezemberession zurückzukommen. Vor allem aus sei konstatiert, dass weder der Bund schweiz. Frauenvereine noch die Union für Frauenbestrebungen Zürich einzelne Mitglieder der Bundesversammlung um ihre Unterstützung anging, sondern dass von dritter Seite an sie gelangt wurde, wie aus den betreffenden Schreiben deutlich hervorging. Wir nehmen nun gerne von der Richtigstellung von Hrn. V. Rossel Notiz und sind ihm aufrichtig dankbar für seine Bemühungen, von denen wir erst durch den genannten Artikel im „Journal de Genève“ etwas erfahren. Ob es nicht richtig gewesen wäre, uns von den getanen Schritten in Kenntnis zu setzen? Im übrigen bleibt die Tat sache bestehen, dass in der Bundesversammlung, als die Sache zur Sprache kam, niemand für uns eintrat.

Der Frauen- und Kinderarbeit

ist folgender Abschnitt des Berichtes der Fabrikinspektion des ersten Kreises pro 1906 und 1907 gewidmet:

Die verheiratenen Frauen sind ohne Zweifel die geplagtesten Fabrikarbeiter, denn wenn sie aus der Fabrik heimkommen, wartet ihrer neue Arbeit, die sie oft bis tief in die Nacht hinein in Anspruch nimmt. Für sie hat denn auch das Samstagarbeitsgesetz den grössten Wert. Sie sind dankbar für die eine gewonnene Stunde, die der Familie und der Sonntagsruhe der Frau zugute kommt. Der Gewinn ist ja ein bescheidener, und wenn jemand einen berechtigten Anspruch auf den von Erwerbsarbeit freien Samstagnachmittag hat, sind es die Hausfrauen. Wie viele denselben geniessen, kann ich nicht sagen, ihre Zahl ist ziemlich gross. Möge es gelingen, durch ein neues Fabrikgesetz den verheiratenen Fabrikarbeiterinnen noch mehr freie Zeit zur Besorgung ihrer Hausgeschäfte zu bieten. Es ist nicht zu befürchten, dass sie deswegen aus den Fabriken eliminiert werden; denn fast überall hört man sagen, die verheiratenen Frauen seien die besten Arbeiter.

Es gibt zwar jetzt schon viele Geschäfte, die ihnen grosse Freiheit einräumen, namentlich haben sie öfters zwei Stunden Mittagspause. Eine grosse Seidenweberei gibt ihnen